

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2077 /A.B.----- BR/2004
ZU 2258 /J----- BR/2004
Präs. am 10. Dez. 2004

An die
Präsidentin des Bundesrates
Anna Elisabeth HASELBACH
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Dezember 2004

GZ: BKA-353.410/0016-IV/8/2004

Die Bundesräte Kerschbaum, Freundinnen und Freunde haben am 11. Oktober 2004 unter der Nr. 2258/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wahrung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes durch politische Parteien - konkret durch die ÖVP Niederösterreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 6:

Handlungen politischer Parteien stellen keinen Gegenstand der Vollziehung iSd Art. 52 B-VG bzw. des § 90 GOG NR dar. Dies gilt auch für die Bewertung solcher Handlungen durch Mitglieder der Bundesregierung.

Zu Frage 4:

Regelungen hinsichtlich der Wähler- und Wählerinnenevidenz betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes und obliegen im konkreten Fall dem Landesgesetzgeber. Auch diese Frage betrifft somit keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramts. Das Datenschutzgesetz 2000 geht im Übrigen davon aus, daß der Auftraggeber einer Datenanwendung auch jeweils die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Verwendung der Daten trägt.

Zu Frage 5:

Ich gehe davon aus, daß die Vorschriften des Datenschutzgesetzes auch den politischen Parteien bekannt sind. Die Verfolgung allfälliger Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften obliegt je nach der Lage des Falls der Datenschutzkommission, den ordentlichen Gerichten oder den Bezirksverwaltungsbehörden.

